

Die Repräsentanten und das Rechtsberatungsgesetz

Repräsentanten vermitteln nicht nur Aufträge, sondern führen für die Fotografen auch Vertragsverhandlungen, vertreten sie bei Vertragsabschlüssen und erledigen sogar das Forderungsinkasso. Das mag für alle Beteiligten sehr praktisch sein. Aber ist es auch juristisch einwandfrei? Ist nicht das, was die Repräsentanten tun, eine „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten“, die gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) verstößt? Der BFF Bund Freischaffender Foto-Designer hat dazu ein Rechtsgutachten eingeholt, das für die Branche weitreichende Folgen haben dürfte.

Repräsentanten beschränken sich nur selten darauf, Verträge zwischen den Fotografen und ihren Kunden zu vermitteln. Sie betrachten sich in der Regel als „Mädchen für alles“ und erbringen daher über die reine Auftragsakquisition hinaus eine Reihe zusätzlicher Leistungen. Das beginnt bei der Abfassung von Vertragsangeboten und reicht über das Führen der Vertragsverhandlungen bis hin zur Einziehung der Forderungen, die den Fotografen zustehen. Diese Einbindung der Repräsentanten in die Vertragsangelegenheiten der von ihnen betreuten Fotografen führt zwangsläufig dazu, dass sie sich laufend mit rechtlichen Dingen befassen und über durchaus schwierige Rechtsfragen entscheiden müssen: Was ist in den Verträgen, die sie für die Fotografen abschließen, im Einzelnen zu regeln? Was ist bei Haftungsausschlüssen und Haftungsbeschränkungen zu beachten? Welche urheberrechtlichen Nutzungsrechte müssen dem Kunden überlassen werden? Wer ist für die Beauftragung der Modelle und die Beschaffung von Requisiten verantwortlich? Die Klärung dieser und anderer Fragen, die sich bei Vertragsabschlüssen regelmäßig stellen, ist vielen Fotografen lästig. Sie überlassen das gerne ihren Repräsentanten, die damit allerdings in ein gefährliches juristisches Fahrwasser geraten.

Wer geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten erledigt, bedarf dazu gemäß Art. 1 § 1 RBerG einer behördlichen Erlaubnis. Als erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung gilt insbesondere das Aushandeln und der Abschluss von Verträgen sowie die Einziehung fremder Forderungen. Solche Tätigkeiten will das Rechtsberatungsgesetz den Anwälten und den zur Rechtsberatung zugelassenen Fachleuten vorbehalten, um diejenigen, die auf rechtlichen Beistand angewiesen sind, vor einer unqualifizierten Rechtsbesorgung zu schützen.

Repräsentanten tun nun aber in der Regel genau das, was das Gesetz verbietet bzw. von einer behördlichen Erlaubnis abhängig macht: Sie besorgen geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten. Zu diesem Ergebnis kommt ein Gutachten, das Prof. Wertenbruch, Leiter des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Philipps-Universität in Marburg, im Auftrag des BFF erstellt hat. Der Gutachter weist darauf hin, dass jeder Vertrag, den ein Fotograf abschließt, die Klärung komplexer Rechtsfragen erfordere. Die Beteiligung der Repräsentanten an diesem Klärungsprozess könne nicht als einfache kaufmännische Hilfeleistung eingestuft werden. Stattdessen sei die auf den Abschluss von Fotoverträgen gerichtete Tätigkeit der Repräsentanten als unerlaubte Rechtsbesorgung anzusehen. Dasselbe gilt nach den Feststellungen des Gutachters für die allgemein übliche Einziehung von Forderungen der Fotografen durch die Repräsentanten. Das Rechtsberatungsgesetz macht auch diese Inkassotätigkeit von einer behördlichen Erlaubnis abhängig, über die keiner der in Deutschland tätigen Repräsentanten verfügt.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Repräsentantenverträge? Dazu heißt es in dem Gutachten: „Der Verstoß eines Teils der Repräsentantentätig-

keit ... gegen das Rechtsberatungsgesetz führt zur Gesamtnichtigkeit des Repräsentantenvertrages einschließlich einer dem Repräsentanten erteilten Vollmacht zum Abschluss von Fotoverträgen.“ Das bedeutet, dass der überwiegende Teil der Verträge, die von den in Deutschland arbeitenden Repräsentanten mit Fotografen abgeschlossen wurden, rechtlich keinen Bestand hat.

Müssen die Repräsentanten jetzt also ihre Tätigkeit einstellen und ihre Büros schließen? Oder genügt es, einfach einzelne Klauseln in den Repräsentantenverträgen zu streichen, um eine Kollision mit dem Rechtsberatungsgesetz auszuschließen?

Das Streichen der Vertragsklauseln, die eine Rechtsbesorgung durch den Repräsentanten vorsehen, führt nicht zur Lösung des Problems - zumindest dann nicht, wenn die unerlaubte Rechtsbesorgung in der Praxis unverändert fortgeführt wird. Für den Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz ist nämlich nicht maßgebend, ob der Vertragstext ausdrücklich das Aushandeln oder den Abschluss von Fotoverträgen durch den Repräsentanten vorsieht. Entscheidend ist vielmehr die von den Parteien des Repräsentantenvertrages ausgeübte Praxis. Wenn daher ein Repräsentant tatsächlich mit dem Aushandeln und dem Abschluss von Fotoverträgen befasst ist, dann nützt es nichts, dass diese rechtsbesorgende Tätigkeit in dem schriftlichen Repräsentantenvertrag unerwähnt bleibt. Ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz liegt trotzdem vor - mit den oben beschriebenen rechtlichen Konsequenzen.

Es muss also eine andere Lösung gefunden werden, um das allgemeine Bedürfnis nach einer Beteiligung der Repräsentanten an den Vertragsverhandlungen mit den Anforderungen des Rechtsberatungsgesetzes in Einklang zu bringen. Eine solche Lösung könnte das „Tandem-Modell“ sein. Es funktioniert so, dass der Repräsentant zu den Vertragsverhandlungen und den sonstigen rechtsbesorgenden Tätigkeiten einen anwaltlichen Berater hinzuzieht. Eine solche rechtliche Absicherung und Abstimmung mag für die Repräsentanten zwar gewöhnungsbedürftig sein. In der Praxis wird sie sich aber schon nach kurzer Zeit einspielen, zumal die anwaltlichen Berater ohne weiteres die Möglichkeit haben, die Abstimmungsprozedur durch die Vorgabe von Standards und durch Checklisten zu rationalisieren. Zwar lässt sich nicht leugnen, dass die Tandem-Lösung für die Repräsentanten mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden sein wird. Dafür bringt sie ihnen aber auf der anderen Seite erhebliche Vorteile, denn der anwaltliche Berater übernimmt nicht nur die fachgerechte Klärung aller Rechtsfragen, sondern auch die Haftung für eine fehlerhafte Rechtsberatung.

Wer sich trotzdem nicht mit der Tandem-Lösung anfreunden kann, sollte bedenken, dass es angesichts der oben geschilderten rechtlichen Situation kaum Alternativen gibt. Die Fortführung der bisherigen Praxis - also der fortgesetzte Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz - ist jedenfalls kein geeigneter Ausweg.